

## **Richtlinie Lehrlingsförderung**

### **§ 1 Förderungsziel**

Gemäß § 12 Abs. 2 Z. 9 Eisenstädter Stadtrecht hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt Richtlinien für Subventionen und Förderungen festzulegen.

Die Freistadt Eisenstadt bekennt sich zum Gedanken, jene Eisenstädterinnen und Eisenstädter zu unterstützen, die sich aktuell außerhalb der Stadt in einem Lehrverhältnis befinden.

### **§ 2 Antragstellung**

2.1. Die schriftlichen Anträge können im Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt gestellt werden.

2.2. Der Förderbetrag wird nach Genehmigung und schriftlicher Zusage den Antragstellern auf das bekanntzugebende Konto überwiesen.

### **§ 3 Förderungsvoraussetzungen**

3.1. Gefördert werden Lehrlinge, die bei Antragsstellung ihren Hauptwohnsitz in Eisenstadt haben und ihr 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.2. Berufsschule oder Ausbildungsort (Firma) müssen außerhalb von Eisenstadt liegen.

### **§ 4 Förderhöhe**

4.1. Die Lehrlingsförderung ist eine Pauschalförderung und beträgt € 150,-- pro Lehrjahr.

### **§ 5 Allgemeine Bestimmungen**

5.1. Für die Antragstellung ist das vom Magistrat der Freistadt Eisenstadt aufgelegte Antragsformular zu verwenden.

5.2. Die Förderungswerber haben am Antragsformular ihr Einverständnis dafür zu erklären, dass die Verarbeitung der Daten, sowie die Einholung von Auskünften und Informationen automationsunterstützt erfolgen, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung des Verfahrens auf Gewährung dieses Zuschusses beschränkt bleibt.

5.3. Die Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass der Magistrat der Freistadt Eisenstadt berechtigt ist, die gemachten Angaben bzw. den Sachverhalt jederzeit zu überprüfen.

5.4. Bei unrichtigen Angaben kann der Magistrat der Freistadt Eisenstadt eine Rückforderung stellen. Seitens des Förderungswerbers ist der bereits ausbezahlte Zuschuss zurückzuzahlen.

5.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirksamkeit ab 01.04.2026 bis auf Widerruf in Kraft.